



# MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0  
Fax: 042 33 / 2247-32  
UID: ATU54202401

Homepage: [www.griffen.gv.at](http://www.griffen.gv.at)  
E-Mail: [griffen@ktn.gde.at](mailto:griffen@ktn.gde.at)  
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/3016/2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 18.12.2023, Zahl: A/3016/2023, mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird.

### Friedhofsordnung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022 verordnet:

#### § 1

#### Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Pustritz, Inhaber des Friedhofes Pustritz ist die Marktgemeinde Griffen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
  - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Bestattungsbuches;
  - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.
- (3) Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.

#### § 2

#### Friedhofsareal

- (1) Der Friedhof Pustritz besteht aus den Grundstücken 644/1 und 644/2, KG Pustritz 76327 und hat eine Gesamtfläche von 1.313 m<sup>2</sup>.

- (2) Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Sammelplatz für Friedhofsabfälle.
- (3) Im Friedhofsgelände befinden sich auch Sanitäreanlagen, welche im Kellergeschoss der Aufbahrungshalle eingerichtet sind.

### **§ 3**

#### **Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist**

- (1) Der Friedhof Pustritz dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, das gesamte Einzugsgebiet der Pfarre:
  - a. Ortschaft Pustritz
  - b. Ortschaft Langegg

### **§ 4**

#### **Ausstattung der Leichenhalle**

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle, die sich im Friedhofsareal auf der Parzelle 644/1, KG Pustritz 76327 befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrungshalle umfasst einen Aufbahrungsraum für einen Sarg.

### **§ 5**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
  - b) Familiengräber für Leichenbeerdigungen
  - c) Übergrößengräber für Leichenbeerdigungen
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

### **§ 6**

#### **Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen**

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.

- (2) Reihengräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit. Familiengräber sind 2,00 m lang und 2,00 m breit. Übergrößengräber sind 2,00 m lang und 2,50 m breit.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,00 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 Abs. 1, das Nutzungsrecht nach § 10 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

## **§ 9**

### **Turnus für Wiederbelegung der Gräber**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,00 m erfolgte.

## **§ 10**

### **Gebrauchsrechte der Angehörigen**

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
  - a) Zeitablauf
  - b) Unterlassung der Nachlöse
  - c) Aufkündigung
  - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

- (6) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (7) Die Marktgemeinde Griffen hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (8) Die Marktgemeinde Griffen verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

## **§ 11**

### **Pflichten der Angehörigen**

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

## **§ 12**

### **Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde**

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) Druckschriften zu verteilen;
  - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
  - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde;
  - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 13**

### **Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften**

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

## **§ 14**

### **Überwachungsrechte**

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.

- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

## **§ 15**

### **Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (Abs 1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

## **§ 16**

### **Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- (1) Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als die umliegende Friedhofsmauer (Unterkante der Eindeckung) sein. Die Höchstbreite der Einfassungen der Grabmale darf 10,00 cm und die Stärke 10,00 cm nicht übersteigen.
- (2) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- (3) Bei Neuerrichtungen von Gräbern im Bereich innerhalb der Friedhofsmauer sind Grabplatten an der Friedhofsmauer nicht mehr zulässig.

## **§ 17 Benützungsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenverordnung geregelt.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

## **§ 19 Sanitätsrechtliche Bestimmungen**

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

## **§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsbesitzer und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.

(4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)